

Sitzung vom 12. April 1995

1084. Postulat (Rücknahme fremdenpolizeilicher Kompetenzen vonden Städten Zürich und Winterthur)

Die Kantonsräte Franz Cahannes und Hartmuth Attenhofer, Zürich, haben am 12. Dezember 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, seinen Beschluss vom 19. Oktober 1994 betreffend Rücknahme fremdenpolizeilicher Kompetenzen von den Städten Zürich und Winterthur (Nr. 3090) dahingehend zu korrigieren, dass die Verlängerung der Laufzeit (Kontrollfrist) der Niederlassungsbewilligungen davon ausgenommen wird.

Auf Antrag der Direktion der Polizei beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Franz Cahannes und Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit RRB-Nr. 3090/1994 wurden die restlichen der seinerzeit den Gemeinden abgetretenen fremdenpolizeilichen Kompetenzen aufgehoben. Betroffen von der Rücknahme sind die Städte Zürich und Winterthur mit der Aufenthaltsregelung für Saisoniers und der Verlängerung der Laufzeit (Kontrollfrist) für Niederlassungsbewilligungen. Schon auf den 1. Januar 1991 sind die gleichen Kompetenzen von den übrigen 169 Gemeinden zurückgenommen worden. Dank einer zeitgemässen, leistungsstarken Infrastruktur und EDV-unterstützter Arbeitsabwicklung ist die Fremdenpolizei heute in der Lage, ihre Aufgaben mit dem Personal gemäss bewilligtem Stellenplan wieder vollumfänglich selbst zu bewältigen. Der Vollzug der noch bestehenden Kompetenzdelegationen zielt in erster Linie auf die Wahrnehmung der eigenen Zuständigkeit (Art. 15 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG]). Verbunden damit ist die seit langer Zeit angestrebte Gleichstellung sämtlicher Zürcher Gemeinden in bezug auf ausländerrechtliche Befugnisse. Die Rücknahme hat im weiteren eine Straffung der Verfahrensabläufe und Optimierung der Datenerfassung zum Ziel.

Nach heutiger Praxis wird der Ausländer zur Anwesenheitsregelung bzw. Erneuerung der Laufzeit der Niederlassungsbewilligung aufgefordert und spricht darauf in der Regel persönlich bei dem für seinen Wohnort in der Stadt Zürich zuständigen Quartier- oder Kreisbüro bzw. bei der Einwohnerkontrolle Winterthur (EKW) vor. Sofern möglich, wird die neue Bewilligung sofort ausgefertigt und der Ausländerausweis nach dem Gebührenbezug gleich wieder ausgehändigt; andernfalls erfolgt die Zustellung per Post.

In der Stadt Zürich wird das Bewilligungsverfahren über das stadt-eigene EDV-System und nicht on line über das Zentrale Ausländerregister (ZAR) - ein vom Bundesamt für Ausländerfragen in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen und den Kantonen geführtes automatisiertes Register, das der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung und der Erstellung von Statistiken dient - abgewickelt. Deshalb sind die entsprechenden Daten bzw. vorgenommenen Veränderungen im ZAR nicht oder nicht unmittelbar nach der Mutation enthalten. Die Mutationsmeldungen von der Stadt Zürich an das ZAR sind im Batch-Verfahren vorgesehen. Dadurch würden Ausländer auch künftig weiterhin in den Besitz fremdenpolizeilicher Bewilligungen gelangen, die mit den Daten im ZAR nicht übereinstimmen, weil wegen des Batch-Verfahrens die Daten stets mit einer zeitlichen Verzögerung, je nach Übermittlungsart von einigen Tagen oder länger, im ZAR mutiert werden. Bei Abweichungen, z.B. aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Eingaben, verlängert sich diese Dauer um die Zeit, welche für die Fehlerbehandlung notwendig ist. Dieser Zustand ist für alle ZAR-Benützer, insbesondere aber für die Grenzkontrolle und die Polizei, die auf verlässliche und aktuelle Daten aus dem ZAR angewiesen sind, unhaltbar.

Das neue Ablaufverfahren sieht die Weiterleitung von Gesuch und Ausländerausweis an die Fremdenpolizei zwecks Überprüfung und Vornahme der Kontrollfristerneuerung sowie die anschliessende Retournerung der Niederlassungsbewilligung an den Ausländer vor. Das seit 1991 bei allen übrigen 169 Gemeinden Anwendung findende Verfahren hat sich bewährt. Die Rechnungstellung direkt an den Ausländer sowie die Abrechnung des Gebührenanteils erfolgen automatisiert, was somit keinen Arbeitsmehraufwand zur Folge hat. Von einem «aufwendigen administrativen Verfahren» kann keineswegs die Rede sein. Gegenüber dem heutigen Ablauf verlängert sich das neue Verfahren lediglich um die Zeit, die für die Übermittlung von Gesuch und Ausweis an die Fremdenpolizei benötigt wird. Dafür - und darin liegt der wesentliche Vorteil der zentralen Bearbeitung - sind die sofortige Aktualisierung der ZAR-Daten und die jederzeit völlige Übereinstimmung zwischen den Daten des ZAR und der Anwesenheitsbewilligungen der Ausländer gewährleistet. Diese Tatsache ist angesichts der jährlich über 20000 in der Stadt Zürich anfallenden Erneuerungen der Niederlassungskontrollfrist von entscheidender Wichtigkeit.

Im übrigen verfügt das EDV-System der Stadt Zürich nicht über dieselbe Plausibilitätsprüfung wie das ZAR. Durch die On line-Verarbeitung bei der Stadt Winterthur erfolgt diese hingegen in jedem Fall.

Für die Mitwirkung im fremdenpolizeilichen Verfahren steht der Stadt Zürich aufgrund der geltenden Regelung ein Anteil von 45% der von den in der Stadt wohnhaften Ausländern erhobenen Gebühren zu. Bei der Stadt Winterthur liegt dieser bei 40%, bei den übrigen Gemeinden bei 25%. Auch wenn die bisherige Regelung der Gebührenanteile der Gemeinden schon aufgrund der unterschiedlichen Ansätze einer Neuüberprüfung unterzogen werden muss, so steht ausser jedem Zweifel, dass die Städte Zürich und Winterthur wie alle übrigen Gemeinden für die Verrichtung der verbleibenden fremdenpolizeilichen Aufgaben angemessen entschädigt werden.

Angesichts der grossen Bedeutung, die heute dem ZAR mit den verschiedensten Zugriffstellen (Bundesstellen, Grenzkontrollorgane, Polizei, Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden der Kantone usw.) zukommt, müssen hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit, die Verlässlichkeit und insbesondere an die Aktualität sowie den Schutz der Daten gestellt werden. Dieses Ziel ist nur durch eine zentrale, sofortige Bearbeitung der Daten zu erreichen. Daraus resultieren für die Fremdenpolizei und die übrigen ZAR-Benützer nebst einer Optimierung der Arbeitsabläufe eine qualitative Verbesserung der ZAR-Daten sowie eine Erhöhung der Auskunftsbereitschaft. Die sich daraus ergebenden Vorteile überwiegen die geringen Nachteile eines unwesentlich länger dauernden Bewilligungsverfahrens.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller